

**Einführungsgesetz zum Ausländer- und zum Asylgesetz
(EG AuG und AsylG)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Einführungsgesetz zum Ausländer- und zum Asylgesetz vom 20. Januar 2009 (EG AuG und AsylG) wird wie folgt geändert:

Anordnung

Art. 10 Unverändert.

Art. 12 ¹ und ² Unverändert.

³ Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Regelungen nach dem VRPG:

a und *b* Unverändert.

c Aufgehoben.

Freiheitsentziehende
Zwangsmassnahmen
des Ausländerrechts
1. Vollzug

Art. 12a (neu) ¹ Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion vollzieht die freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts in geeigneten Räumlichkeiten.

² Die inhaftierten Personen sind getrennt von Personen, die sich in Untersuchungshaft oder im Vollzug von Strafen und Massnahmen befinden, unterzubringen.

2. Rechte der inhaftierten Personen

Art. 12b (neu) ¹ Die inhaftierten Personen haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit und ihrer Menschenwürde.

² Ihre verfassungsmässigen und gesetzlichen Rechte dürfen nur soweit beschränkt werden, als es der Zweck der Haft und die Aufrechterhaltung des Betriebs der Institution erfordern.

³ Der Vollzug wird so ausgestaltet, dass er den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich entspricht, die Betreuung der inhaftierten Personen gewährleistet und schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirkt.

⁴ Die inhaftierten Personen haben insbesondere Anspruch auf täglichen Aufenthalt an der frischen Luft. Sie haben weiter Anspruch auf gemeinschaftliche Unterbringung und soziale Kontakte, auf nicht überwachte telefonische

und briefliche Kontaktaufnahme zur Aussenwelt und nicht überwachten Empfang von Besuch, soweit nicht Gründe der Sicherheit und Ordnung entgegen stehen.

⁵ Sie sind nicht zur Arbeit verpflichtet. Dauert die Freiheitsentziehung länger als drei Monate, wird ihnen eine angemessene Arbeit angeboten.

3. Pflichten der inhaftierten Personen

Art. 12c (neu) ¹ Die inhaftierten Personen müssen die Vollzugsvorschriften einhalten und den Anordnungen der Leitung und des Personals der Institution sowie der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion Folge leisten. Sie unterlassen alles, was die geordnete Durchführung des Vollzugs und die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung gefährdet.

² Neu inhaftierte Personen müssen sich zur Abklärung allfälliger Beeinträchtigungen ihres Gesundheitszustandes einer körperlichen Untersuchung durch medizinisches Fachpersonal unterziehen.

4. Sicherheit, Ordnung, unmittelbarer Zwang

Art. 12d (neu) ¹ Die Bestimmungen über Sicherheit, Ordnung und unmittelbaren Zwang der Artikel 55, 57, 58 und 60 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG)¹ sind für den Vollzug freiheitsentziehender Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts anwendbar.

² Verlegungen werden durch die Leitung der Institution angeordnet.

5. Disziplinarrecht

Art. 12e (neu) ¹ Die Bestimmungen über das Disziplinarrecht nach den Artikeln 75 bis 79 SMVG sind für den Vollzug freiheitsentziehender Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts anwendbar, soweit sie mit dem Haftzweck vereinbar sind.

² Gegen disziplinarrechtliche Verfügungen können die Betroffenen innert drei Tagen bei der Polizei- und Militärdirektion Beschwerde führen.

³ Die Disziplinarbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die verfügende oder instruierende Stelle der Polizei- und Militärdirektion erteile diese aus wichtigen Gründen.

⁴ Beschwerden gegen disziplinarrechtliche Verfügungen der Leitung der Vollzugseinrichtung sind bei der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion einzureichen. Diese versucht nach Durchführung eines einfachen Schriftenwechsels eine gütliche Einigung herbeizuführen. Gelingt ihr dies nicht innerhalb von 30 Tagen seit Beschwerdeeinreichung, leitet sie die Akten zur weiteren Behandlung an die Polizei- und Militärdirektion weiter.

⁵ Das Einigungsverfahren wird nicht durchgeführt, wenn die Erteilung der aufschiebenden Wirkung beantragt wird.

6. Ausführungsbestimmungen

Art. 12f (neu) Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Vollzugs freiheitsentziehender Massnahmen des Ausländerrechts durch Verordnung.

¹ BSG 341.1

II.

Das Gesetz vom 25. Juni 2003 über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (SMVG) wird wie folgt geändert:

Art. 1 ¹ Unverändert.

² Soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen, ist das Gesetz ferner anwendbar auf

a die in Artikel 10 erwähnten Formen des Freiheitsentzugs mit Ausnahme der Untersuchungs- und Polizeihaft sowie der freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts,

b unverändert.

³ Unverändert.

⁴ Der Vollzug von freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts richtet sich nach diesem Gesetz, soweit das Einführungsgesetz zum Ausländer- und zum Asylgesetz vom 20. Januar 2009 (EG AuG und AsylG)² dieses als anwendbar erklärt.

Art. 10 Die Gefängnisse dienen dem Vollzug

a bis *c* unverändert,

d von freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts,

e bis *i* unverändert.

Art. 80 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Die Disziplinarbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die verfügende oder instruierende Stelle der Polizei- und Militärdirektion erteilt diese aus wichtigen Gründen.

⁵ Unverändert.

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, | | |

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: / / /

Der Staatsschreiber: / / /

² BSG 122.20